

Information des Verbandes der  
Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft  
(VPSWas e.V.)

## BESCHEINIGUNG

ÜBER DIE  
FUNKTIONSTÜCHTIGKEIT DER  
KLEINKLÄRANLAGE GEMÄß  
ART. 60 BAYWG

**VPSWas e.V.**  
- Geschäftsstelle -  
Pottensteiner Str. 2  
95494 Gesees  
Telefon: 09201-9690144  
Telefax: 09201-9170167  
E-Mail: [info@vpswas.de](mailto:info@vpswas.de)



## Allgemein

Ihre Kleinkläranlage ist eine hochwertige, auf Dauerbetrieb ausgelegte Anlage. Grundlage der Überprüfung ist der wasserrechtlicher Bescheid und die darin gemachten Angaben. Störungen, fehlerhafter Betrieb oder Mängel bei der KKA können die Umwelt beeinträchtigen oder sogar schädigen. Mängel können auftreten bei den Anlagekomponenten, bei der Eigenkontrolle und bei den Wartungen.

## Was wird geprüft ?

Um die Überprüfung ihrer Kleinkläranlage vor Ort zügig abwickeln zu können, sollten sie folgende Unterlagen beim Ortstermin bereit halten:

- *Genehmigungsunterlagen (Wasserrechtlicher Bescheid, Gutachten, Abnahmeprotokolle)*
- *Bauartzulassung (bei technischen Anlagen)*
- *Betriebsbuch und Aufzeichnungen über die Eigenkontrolle*
- *Wartungsprotokolle mit Auswertung der Wasserproben*
- *letzte durchgeführte Bescheinigung*

Der PSW überprüft bei der Bescheinigung drei Teilbereiche Ihrer Kleinkläranlage.

### **1. Die Kläranlagenkomponenten**

Ist die Kleinkläranlage zum Zeitpunkt der Bescheinigung funktionsfähig ?

### **2. Den Betrieb der Kleinkläranlage durch den Betreiber**

Sind die Eigenkontrollen vorschriftsmäßig durchgeführt worden.

Sind alle notwendigen Kontrollen in einem Betriebsbuch lückenlos dokumentiert ?

### **3. Die notwendigen Wartungsarbeiten**

Sind alle Wartungsarbeiten in dem vorgeschriebenen Umfang und Häufigkeit ausgeführt worden ?

Sind alle Messungen durchgeführt worden (Wasserproben, Schlammstandmessungen, ...)

## Wie wird geprüft ?

### **1. Die Kläranlage**

Der PSW schaut sich alle Anlagenkomponenten (Gruben, Sickerschächte, Steuereinheiten ...) an. Dazu müssen die Anlagenteile frei zugänglich und leicht einsehbar sein. Weil Sie als Anlagebetreiber verpflichtet sind, regelmäßig Kontrollen durchzuführen, muß das notwendige Werkzeug für das Öffnen von Deckeln, Schächten und ähnlichen Anlagenteilen bei Ihnen vorhanden sein. Der PSW führt normalerweise keine Werkzeuge mit. Sorgen Sie bitte auch dafür, dass eine verantwortliche Person beim Ortstermin anwesend ist. So können etwaige Mängel und deren Behebung vor Ort besprochen werden.

### **2. Der Betrieb der Kleinkläranlage durch den Betreiber (Eigenkontrollen)**

Auf Grund von einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sind Sie verpflichtet, regelmäßig (wöchentlich, monatlich, jährlich o.ä., je nach Anlagentyp) selber Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren, d.h. in ein Betriebsbuch niederzuschreiben. Der PSW kontrolliert Ihre Aufzeichnungen (Betriebsbuch) auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Es wird überprüft, ob Aufzeichnungen plausibel und den Vorschriften entsprechend vorhanden sind. Welche Vorschriften Sie einzuhalten haben, steht in den Genehmigungsunterlagen oder auch in der Bauartzulassung Ihrer Anlage. Beratende Hilfe erhalten Sie auch von Ihrem PSW.

### **3. Die notwendigen Wartungsarbeiten**

In regelmäßigen Abständen müssen entsprechend Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis an Ihrer Kleinkläranlage Wartungen (technische Prüfungen, Wasserproben, Schlammstandmessungen u.ä.) durchgeführt werden. Diese Wartungen werden von Fachfirmen durchgeführt, die sie in Eigenverantwortung beauftragen müssen. Über die durchgeführten Wartungsarbeiten und über die Messergebnisse erhalten Sie von der Wartungsfirma ein Protokoll, das Sie dem Betriebsbuch beilegen. Der PSW kontrolliert, ob die notwendigen Wartungen durchgeführt wurden und die Wartungsberichte vorliegen. Außerdem werden vom PSW verschiedene Informationen vom Wartungsbericht auf sein Protokoll übertragen zur Kenntnisnahme für das zuständige Landratsamt und Gemeinde.



## Was steht in der Bescheinigung ?

Die bei der Durchführung der Bescheinigung getroffenen Feststellungen werden protokolliert. Nach einem Bewertungsschema werden die Untersuchungsergebnisse eingeteilt. Danach richtet sich das weitere Vorgehen. Ihr PSW wird Ihnen den Sachverhalt entsprechend erläutern und mit Ihnen die Auswirkungen und die Lösungsansätze diskutieren. Werden die weiteren Maßnahmen mit Fristen verbunden, so sind diese Fristen zwingend einzuhalten.

Der **PSW** überprüft und dokumentiert den Zustand Ihrer KKA in einem Protokoll. Er kann keine Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßen funktionierenden KKA erteilen (z.B. Bußgelder o.ä.). Er leitet eine Durchschrift der Bescheinigung an das zuständige Landratsamt weiter. Das Landratsamt bzw. die dort zuständige Stelle kann im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben bei Mängeln Zwangsmittel und -maßnahmen einleiten, um dem ordnungsgemäßen Betrieb der KKA durchzusetzen. Ihr **PSW** wird Sie auch hier entsprechend beraten.

## Was mache ich mit einer Bescheinigung ?

Wenn sie Ihre Bescheinigung erhalten, lesen Sie diese bitte aufmerksam durch. Beachten Sie die Hinweise zu Mängelbeseitigungen und Fristen, falls vorhanden. Wenn Sie Fragen haben oder Angaben in der Bescheinigung erläutert werden müssen, kontaktieren Sie Ihren PSW. Er wird Ihnen gerne die entsprechenden Informationen nachreichen. Legen Sie die Bescheinigung zu den anderen Unterlagen Ihrer Kleinkläranlage, damit diese bei der nächsten Kontrolle verfügbar ist.

Die notwendigen Abschriften für das Landratsamt und für die Gemeinde werden vom PSW direkt an diese Behörden weitergeleitet.

### Übrigens...

Kontrollunterlagen, die Ihre Kleinkläranlage betreffen (Wartungsberichte, Eigenkontrollen, Bescheinigungen, Instandhaltungsprotokolle usw.) müssen Sie 5 Jahre aufbewahren.

## Konsequenzen einer Bescheinigung mit Mängeln

Eine negative Bescheinigung wird erstellt, wenn mehrere kleine Mängel oder ein erheblicher Mangel vorliegen. Das Fehlen eines Betriebsbuches ist z.B. bereits ein erheblicher Mangel.

Lassen sich die Mängel kurzfristig beheben, erhalten sie eine Nachfrist. Diese Frist sollten Sie zwingend einhalten, um eventuelle Zwangsgeldzahlungen zu vermeiden. Nach Ablauf der Nachfrist wird der PSW die Beseitigung der Mängel überprüfen und eine weitere Bescheinigung ausstellen. Da der Arbeitsaufwand ähnlich einer turnusmäßige Bescheinigung ist, verursacht eine Nachprüfung im allgemeinen zusätzlich ähnliche Kosten.

Sind Mängel vorhanden, die nicht mehr zu beheben sind (z.B. das Fehlen von früheren Aufzeichnungen im Betriebsbuch), so müssen Sie dafür sorgen, dass diese Mängel künftig nicht mehr auftreten. Sollten Sie selber nicht in der Lage sein, die Mängel dauerhaft zu beseitigen, müssen Sie nach einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften diese Arbeiten von einem Wartungsdienst durchführen lassen. Die Kosten dafür müssen Sie zusätzlich bezahlen.

### Übrigens....

**...bei einer vollständig mängelfreien Bescheinigung ist die nächste Bescheinigung statt in 2 Jahren erst in 4 Jahren zu beauftragen. Durch vorschriftsmäßigem Umgang mit Ihrer KKA können Sie Kosten sparen.**

#### Zur Erklärungen:

KKA: Kleinkläranlage  
PSW: Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft  
BayWG: Bayerisches Wassergesetz  
© 2008-2012 by Verband Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft e.V.  
Geschäftsstelle: 95494 Gesees, Pottensteiner Str. 2  
Email: info@vpswas.de  
Autor: Dipl.Ing. (FH) Karl Obergroßberger  
Für inhaltliche Fehler wird keine Haftung übernommen.  
Vervielfältigung und kostenlose Weitergabe nur als vollständiges Dokument erlaubt,  
auszugsweise nur mit Erlaubnis des Rechteinhabers.



Private Sachverständige in Ihrer Nähe  
finden Sie auf unserer Homepage:  
[www.vpswas.de](http://www.vpswas.de)